



Beschluss

Az. BK6-16-279

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

Baustolz Stuttgart GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Myliusstr. 15, 71538 Ludwigsburg,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Günther, Mittelweg 150, 20148 Hamburg

zur Überprüfung des Verhaltens der

Netze BW GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart,

– Antragsgegnerin –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Foxel,
und den Beisitzer Jens Lück,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2017

am 27.07.2017 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Energieanlage der Antragstellerin im [REDACTED] [REDACTED] 1–20 in [REDACTED] über den gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt im Keller der Häuser 13 und 14 als Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG an ihr Netz anzuschließen sowie erforderlichenfalls Zählpunkte gemäß § 20 Abs. 1d EnWG bereitzustellen.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Parteien streiten darüber, ob es sich bei der von der Antragstellerin errichteten, hinter einem Netzverknüpfungspunkt am Netz der Antragsgegnerin gelegenen Versorgungsinfrastruktur um eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG handelt.

1. Die Antragstellerin ist ein Immobilienunternehmen, das im süddeutschen Raum schlüsselfertigen Wohnraum (Reihenhäuser oder Eigentumswohnungen) im Rahmen eines Komplettsystems baut und vermarktet.

Die Antragsgegnerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes in Baden-Württemberg mit mehr als 2,6 Mio. angeschlossenen Kunden.

In [REDACTED], im [REDACTED] 1–20, hat die Antragstellerin als Bauträgerin eine Reihenhaussiedlung, bestehend aus 20 Reihenhäusern, errichtet. Teil des Vermarktungskonzepts ist dabei die Bildung einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und die dezentrale Versorgung aller Reihenhäuser insbesondere mit Strom und Wärme. Hierzu sollen im Keller der Häuser Nr. 13 und 14 ein Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie alle Hausanschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation errichtet werden. An dieser Stelle sind auch der gemeinsame Zählerplatz sowie der Netzverknüpfungspunkt zum Netz der Antragsgegnerin vorgesehen. Das Versorgungskonzept sieht vor, den angeschlossenen Letztverbrauchern die Wahlmöglichkeit zu eröffnen, ihren Strom direkt vom BHKW in ihrem Wohnquartier zu beziehen (dezentrale Direktlieferung ohne Netzberührung, „Mieterstrom“) und zu diesem Zweck Stromlieferverträge mit dem BHKW-Betreiber abzuschließen.

Die Reihenhaussiedlung wird durch eine öffentliche Straße, den [REDACTED], durchquert. Der [REDACTED] ist eine reine Anliegerstraße, die im Bebauungsplan als verkehrsberuhigt vorgese-

hen ist und ausschließlich der Erschließung der Reihenhäuser dient. Sie fungiert als reine sogenannte U-Straße, wodurch Durchgangsverkehr nahezu ausgeschlossen ist. Die Häuser Nr. 1–14 liegen südlich östlich, die Häuser Nr. 15–20 nördlich westlich des [REDACTED]. Die zu den Häusern 1–14 jeweils gehörenden Fahrzeugstellplätze werden ebenfalls durch den [REDACTED] vom jeweiligen Grundstück getrennt. Zur Versorgung der Häuser Nr. 15–20 müssen die erforderlichen Leitungen (Strom, Wasser, Wärme etc.) unter der öffentlichen Straße hindurchgeführt werden. Die Reihenhäuser Nr. 1-20 sind im Unterschied zu den anderen Häusern in der Umgebung mit Flachdächern statt mit Satteldächern versehen, wie sich aus dem in der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2017 vorgelegten Bildmaterial ergibt.

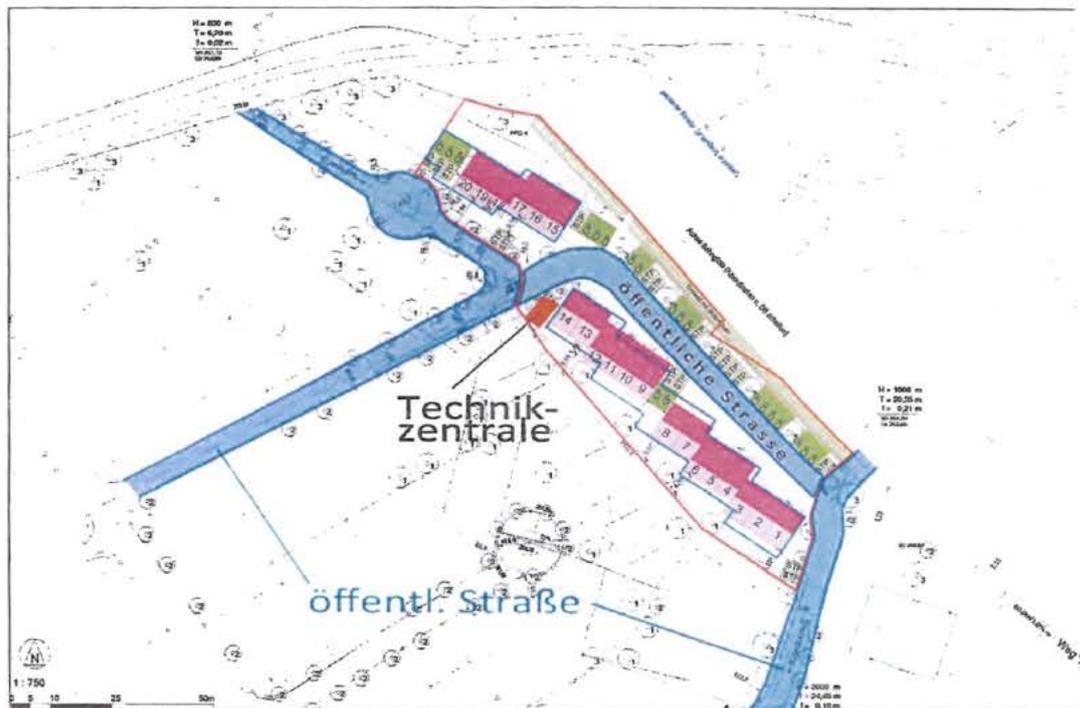


Abbildung: Auszug aus der Anlage ASt 2 der Antragstellerin zum Schriftsatz vom 28.10.2016

Im Zuge der Anmeldung eines Netzanschlusses am Netz der Antragsgegnerin in 2015 kam es zu gegensätzlichen Auffassungen hinsichtlich der Art des Anschlusses.

Der von der Antragstellerin gestellten Forderung nach Anschluss als Kundenanlage im Sinne des § 3 Ziffer 24a EnWG erteilte die Antragsgegnerin nach mehrfachen Gesprächen und umfangreichem Schriftwechsel eine Absage und stellte lediglich den Anschluss als nachgelagertes

Energieversorgungsnetz nach § 3 Ziffer 16 oder als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG in Aussicht.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die von der Antragstellerin geplante Versorgungsinfrastruktur weitgehend die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 24a EnWG erfüllt. Einzig das Kriterium des räumlich zusammengehörenden Gebiets nach § 3 Ziffer 24a lit. a) EnWG ist nach Ansicht der Antragsgegnerin aufgrund der Durchquerung der Reihenhaussiedlung durch eine öffentliche Straße nicht erfüllt.

Mit Schreiben vom 13.09.2016 unterzeichnete die Antragstellerin den von der Antragsgegnerin angebotenen Netzanschlussvertrag Strom für Netze nach § 3 Ziffer 16 EnWG oder nach § 110 EnWG, um Bauverzögerungen zu vermeiden. Sie stellte den Vertragsabschluss jedoch unter den Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung, da sie ihr Versorgungskonzept weiterhin als Kundenanlage gemäß § 3 Ziffer 24a EnWG verstanden wissen möchte. Aus ihrer Sicht seien dazu alle Voraussetzungen erfüllt.

Die Antragsgegnerin erklärte darauf mit Schreiben vom 26.09.2016, dass sie die einseitige Vorbehaltserklärung nicht wie von der Antragstellerin gewünscht als Vertragsergänzung werte, da sie den Netzanschlussvertrag weder inhaltlich ergänzen noch abändern würde.

Mit Schreiben vom 28.10.2016 hat die Antragstellerin die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 EnWG bei der Beschlusskammer beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.03.2017 auf Nachfrage der Antragsgegnerin im Schreiben vom 26.01.2017 eine geschwärzte Fassung eines Mietstrom-Stromlieferungsvertrages des BHKW-Anlagenbetreibers vor, der in seiner Ziffer 6 vorsieht, dass der Vertrag vom Stromkunden mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden kann. Die Teilungserklärung gemäß § 8 Wohnungseigentümergebot sieht laut Angabe der Antragstellerin in ihrer Ziffer VII., Nr. 13 für das Objekt vor:

„Die gesetzliche Wahlfreiheit bzgl. des Stromanbieters bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.“

2. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Antragsgegnerin sei verpflichtet, ihre Versorgungsinfrastruktur als Kundenanlage nach § 3 Ziffer 24a EnWG an ihr Netz anzuschließen. Die Antragsgegnerin verstoße gegen die Regelungen in den Abschnitten 2 und 3 des EnWG, indem sie der Antragstellerin nur einen Netzanschlussvertrag für „nachgelagerte Netze“ angeboten habe. Darüber hinaus hält sie es für rechtswidrig, die Herstellung dieses Netzanschlusses von der Bedingung abhängig zu machen, dass die Antragstellerin einen „Netzanschlussvertrag für

Netze nach § 3 Ziffer 16 EnWG oder § 110 EnWG“ sowie einen „Netznutzungsvertrag für Netzbetreiber“ unterschreibe.

Durch das Verhalten der Antragsgegnerin sieht sich die Antragstellerin sowohl wegen Verstoßes gegen ihre eigene Rechtsposition als auch wegen Verstoßes gegen Rechtspositionen von außerhalb des Verfahrens stehender Dritter erheblich beeinträchtigt und berührt.

Als Betreiberin der Unterzähler innerhalb der Kundenanlage habe sie die Quartiersversorgung der WEG mit einem Mieterstrom-Konzept vorgesehen und werde von der Antragsgegnerin rechtswidrig daran gehindert. Das Verhalten der Antragsgegnerin entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 3 Ziffer 24a EnWG würde für die Antragstellerin neue Berufsausübungsregelungen für den Betrieb und die Verwaltung einer Kundenanlage sowie deren Messstellen bzw. Unterzählpunkte bedeuten.

Der außerhalb des Verfahrens stehende Betreiber des BHKW werde durch das Verhalten der Antragsgegnerin daran gehindert, den in seinem BHKW erzeugten Strom als „Mieterstrom“ an die Letztverbraucher auf der anderen Seite der Straße (Häuser Nr. 15–20) zu liefern. Aufgrund der Aufforderung der Letztverbraucher, die Versorgung mit Mieterstrom zu ermöglichen, seien hier auch die unmittelbaren Interessen der Antragstellerin als Kundenanlagenbetreiberin betroffen. Darüber hinaus sei sie entsprechend der Vorgaben des § 3 Ziffer 24a EnWG verpflichtet, für die in ihrer Kundenanlage befindlichen Unterentnahmestellen eine diskriminierungsfreie Drittstrombelieferung sicherzustellen.

Im Übrigen verhindere die Antragsgegnerin mit ihrem Verhalten, dass die Bewohner der Häuser Nr. 15–20 des [REDACTED], wie von ihnen gewünscht, durch das BHKW mit Strom („Mieterstrom“) beliefert werden können.

Die Antragsgegnerin verstoße mit ihrem Verhalten, insbesondere mit der Forderung des Abschlusses eines „Netzanschlussvertrages für Netze nach § 3 Nr. 16 EnWG oder § 110 EnWG“ gegen die Vorgaben der §§ 17, 18 EnWG sowie gegen § 3 Nr. 24a EnWG.

Zudem verhindere die Antragsgegnerin durch die Verweigerung des Anschlusses der Energieanlage als Kundenanlage insbesondere diejenige Art der Abrechnung und Messung, wie sie nach dem EnWG für Kundenanlagen vorgesehen und vorliegend auch beabsichtigt sei, d.h. insbesondere eine Abwicklung auf Basis des Summenzählermodells nach § 20 Abs. 1d EnWG über Unterzähler.

Bei der von der Antragsgegnerin konzipierten Reihenhaussiedlung handele es sich um eine Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a EnWG.

Die Anlage befinde sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet. Dem stehe nicht entgegen, dass das Gebiet von einer öffentlichen Straße gequert würde. Anders als im Rahmen der Eigenversorgungsregelung im EEG nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 verlange § 3 Nr. 24a EnWG dem Wortlaut nach keine Unmittelbarkeit. Zwar stelle die Straße ein trennendes Element dar. Dies stehe dem Bestehen eines „räumlichen Zusammenhangs“ aber nicht entgegen, solange ein objektiver Betrachter eine Gebäudegruppe trotz durchkreuzender Straßen als einheitlich wahrnehme und solange die Straße sich damit im Ergebnis weniger als Lücke im ansonsten zusammengehörigen Gebiet darstelle, sondern funktional notwendige Verbindung, und solange sich das Gebiet aufgrund seiner Abgrenzungen und seiner Gebäudestruktur trotz der Straße als einheitlich darstelle. Ferner sprächen auch der Charakter der Straße als verkehrsberuhigte Wohn- und Anliegerstraße dafür, dass sie die räumliche Zusammengehörigkeit in der Gesamtschau nicht zerstöre. Die Straße sei zudem sehr schmal.

Auch eine Ausdehnung des Gebiets über mehrere Flurstücke sei unschädlich. Entscheidend sei auch hier vielmehr, dass ein objektiver Betrachter nach einer Gesamtschau der Umstände im Einzelfall das Gebiet als einheitlich wahrnehme. Aufgrund der Gleichartigkeit der Baukörper und des optisch einheitlichen Erscheinungsbildes sowie der rechtlichen Struktur der Eigentümerschaft in Form einer WEG stellten die Häuser Nr. 1–20 im [REDACTED] eindeutig ein „räumlich zusammenhängendes Gebiet“ dar.

Die Antragstellerin beantragt

1. der Antragsgegnerin aufzugeben, ihre über ein gemeinsames dezentrales Wärme- und Energiekonzept aus einer dezentralen Energieerzeugungsanlage (KWK-Anlage) versorgte Reiheneigenheimsiedlung, bestehend aus 20 Reihenhäusern auf den Flurstücken [REDACTED] (Hausnummern 1–14 des [REDACTED] in [REDACTED] sowie den auf der anderen Straßenseite befindlichen Flurstücken [REDACTED] (Hausnummern 15–20 des [REDACTED] in [REDACTED], über einen einzigen Netzverknüpfungspunkt und einen gemeinsamen Zählerplatz als eine Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a EnWG an ihr Netz der allgemeinen Versorgung anzuschließen,
2. hilfsweise den bislang von der Antragsgegnerin rechtswidrig verweigerten Netzanschluss als Kundenanlage gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 EnWG durch die Bundesnetzagentur anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin bestreitet, den Netzanschluss der 20 Reihenhäuser jemals verweigert zu haben. Es sei lediglich strittig, ob es sich um einen Netzanschluss eines Letztverbrauchers im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG oder um den Netzanschluss eines nachgelagerten Elektrizitätsversorgungsnetzes nach § 17 EnWG handele. Davon sei abhängig, welche Art von Netzanschlussvertrag abzuschließen sei.

Die Antragstellerin gehe fehl in der Annahme, ihre elektrischen Anlagen würden sich auf einem „räumlich zusammengehörenden Gebiet“ befinden. Die Voraussetzung des § 3 Nr. 24a lit. a) EnWG sei aufgrund der Querung einer öffentlichen Straße nicht gegeben. Der [REDACTED] würde als trennendes Element den räumlichen Zusammenhang des betroffenen Gebiets zwischen den Reihenhäuser 1–14 und den Reihenhäusern 15–20 unterbrechen. Entgegen der Darstellung der Antragstellerin handele es sich beim [REDACTED] zudem nicht um eine „sehr schmale Straße“. Der [REDACTED] weise im Vergleich mit den anderen Straßen in diesem Bereich keine Besonderheiten auf. Die Antragsgegnerin ist zudem der Auffassung, dass die bauliche Ausführung einer Straße sowie ihr Nutzungszweck ohnehin keine Auswirkungen auf die Frage hätten, ob durch sie der räumliche Zusammenhang eines Gebiets unterbrochen werde oder nicht.

Der Begriff des räumlich zusammengehörenden Gebiets sei im Gesetz nicht näher definiert und bedürfe daher einer Auslegung anhand der Gesetzesbegründung und dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers. Daraus werde deutlich, dass der Begriff „räumlich zusammengehörendes Gebiet“ eng auszulegen sei. Die Anlage der Antragstellerin erstrecke sich jedoch über mehrere Grundstücke. Bei einem der Grundstücke handele es sich zudem um eine öffentliche Straße, so dass zumindest hier die Grenzen einer engen Auslegung überschritten würden. Aus der Gesetzesbegründung ließen sich auch keine Anhaltspunkte für die Auslegung der Antragstellerin finden, wonach die Gleichartigkeit der Baukörper, das einheitliche optische Erscheinungsbild und die rechtliche Struktur der Eigentümerschaft zu berücksichtigen seien. Schließlich könne auch die Auslegung zu der in § 9 Absatz 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz enthaltene Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ nicht herangezogen werden; ebenso wenig die Auslegung der Formulierung „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ des § 24 Absatz 1 Nr. 1 EEG.

3. Mit E-Mail vom 10.07.2017 hat die Beschlusskammer gemäß §§ 55 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt sowie der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg Gelegenheit zur Stellungnahmen gegeben.

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat mit E-Mail vom 17.07.2017 und Schreiben vom 18.07.2017 Stellung genommen. Darin macht die Landesregulierungsbehörde erhebliche Zweifel am Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „räumlich zusammengehörendes Gebiet“ geltend. Vorliegend sei eine solche Zusammengehörigkeit lediglich für jede der beiden Straßenseiten für sich gesehen gegeben, nicht aber die Anlage über beide Straßenseiten hinweg. Das ergebe sich bereits aus der Draufsicht sowie aus dem Lageplan. Bei Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten seien die nordwestlich gelegenen Häuser 15-20 gerade nicht räumlich zu den Häusern 1-14 zusammengehörig. Insbesondere auch, da diese teilweise an einer anderen Straßenführung lägen, so dass eine räumlich zusammengehörige Verbindung beider Reihenhäuser über die Straßenseite hinweg nicht angenommen werden könne. Träfe dies zu, seien jedwede Aneinanderreihungen, auch über große Gebiete hinweg, mittels Folgeplanung oder Portionierung der Antragsgegenstände, möglich. Dies entspräche aber nicht dem Normzweck. Die hier schneidende Straße sei auch nicht derart vernachlässigbar, dass die konkret trennende Funktion entfiere. Dies sei möglicherweise bei kleinen öffentlichen, aber eher nur der Erschließung dienenden, Wegen anders. Zudem bestünden hier neben WEG-Eigentumsrechten auch eine größere Anzahl von Sondereigentumsrechten, vermutlich zudem auch verschiedene Grundstückseigentümerpositionen. Ferner stehe diese Einschätzung auch nicht den großen energiewirtschaftlichen Zielen entgegen, etwa den Mieterstrommodellen. Schließlich gibt die Landesregulierungsbehörde zu bedenken, dass hier gegebenenfalls allein die kartellrechtliche ex post Aufsicht nach dem GWB verliebe, regulatorische Vorschriften des EnWG fänden keine Anwendung.

Auch die Energiebehörde im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit E-Mail vom 17.07.2017 Stellung genommen. Diese schließt sich in ihrer Stellungnahme der Einschätzung der Beschlusskammer an.

Schließlich hat auch das Bundeskartellamt mit E-Mail vom 18.07.2017 Stellung genommen. Darin bittet das Bundeskartellamt um Klarstellung, dass das Kriterium des § 3 Nr. 24a lit. c) EnWG nicht auf kartellrechtliche Kategorien abstellt, sondern einen eigenständigen, netzregulatorischen Bedeutungsgehalt hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

1.1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG, da es sich bei der Antragsgegnerin um einen Netzbetreiber mit über 100.000 angeschlossenen Kunden handelt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG ermächtigt.

1.2. Der Antrag ist auch statthaft. Durch die Weigerung, die Energieanlage der Antragstellerin als Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG an ihr Netz anzuschließen und im Zuge dessen auch virtuelle Zählpunkte zur diskriminierungsfreien Drittstrombelieferung nach § 20 Abs. 1d EnWG einzurichten, sind Bestimmungen des Teil 3 Abschnitte 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes berührt.

1.3. Durch die Weigerung der Antragsgegnerin, die Anlage der Antragstellerin als Kundenanlage an ihr Netz anzuschließen, ist diese erheblich in ihren Interessen berührt. Insbesondere die daraus resultierende Weigerung, Zählpunkte einzurichten, um Drittlieferanten die Abrechnung von Stromlieferungen an angeschlossene Letztverbraucher über Unterzähler zu ermöglichen, stellt eine erhebliche, gegenwärtige Berührung der Interessen der Antragstellerin dar.

2. Der Antrag ist auch begründet. Die Antragsgegnerin verstößt vorliegend gegen § 20 Abs. 1d EnWG, da es sich bei der streitgegenständlichen Versorgungsinfrastruktur um eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG handelt.

Danach sind Kundenanlagen Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Energieerzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind,
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei der von der Antragstellerin geplanten Anlage handelt es sich unzweifelhaft um eine Energieanlage zur Abgabe von Energie, die mit einem Energieversorgungsnetz verbunden ist. Zutreffend gehen die Parteien auch davon aus, dass die Dimensionierung der Anlage zur Versorgung von 20 Reihenhäusern einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas weder beeinflusst noch beeinträchtigt und somit für dessen Sicherstellung als unbedeutend angesehen werden kann. Hierbei wird, was in der Stellungnahme des Bundeskartellamts entsprechend klargestellt wird, nicht auf kartellrechtliche Kategorien, sondern auf einen eigenständigen netzregulatorischen Bedeutungsgehalt des Merkmals rekurriert. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin ihre Anlage zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung stellt. Auf Nachfrage der Antragsgegnerin im Schreiben vom 26.01.2017 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.03.2017 insbesondere durch Vorlage eines Stromliefervertrages der zwischen der Anlagenbetreiberin, der [REDACTED] und einem an die Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher geschlossen wurde sowie durch Hinweis auf entsprechende Regelungen in der Teilungserklärung gemäß § 8 Wohnungseigentümergebiet hierauf gerichtete Zweifel ausgeräumt. Nach Ziffer 6 des Stromliefervertrages kann der Liefervertrag mit der Anlagenbetreiberin mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Auch die Teilungserklärung sieht in Ziffer VII. Nr. 13 laut unbestrittenem Vortrag der Antragstellerin vor, dass die gesetzliche Wahlfreiheit bzgl. des Stromanbieters von vorstehenden Regelungen unberührt bleibt. Anhaltspunkte, die gegen das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals § 3 Nr. 24a lit. d) EnWG sprechen, sind nicht vorgetragen worden.

2.1. Die Energieanlage zur Versorgung der Reihenhäuser des [REDACTED] Nr. 1-20 in [REDACTED] befindet sich überdies auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet.

Eine der nach dem Gesetzeswortlaut zu beachtende Mindestvoraussetzung für die Annahme einer Kundenanlage ist eine gewisse räumliche Zusammengehörigkeit des Gebiets. Diese liegt in der Regel vor, wenn sich die Anlage auf einem Grundstück befindet. Die Zusammengehörigkeit kann allerdings auch bei einem mehrere Grundstücke umfassenden Gebiet gegeben sein; Eigentumsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Beschlusskammer unerheblich (vgl. auch Gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG vom 23.02.2012, Seite 6). Dieses Verständnis wurde auch vom OLG Stuttgart in einer Entscheidung zu Objektnetzen nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG (alte Fassung, Stand 25.10.2008) vertreten. Danach soll ein räumlich zusammengehörendes Gebiet vorliegen, wenn auf Grund einer gewissen Nähe und Verbindung zwischen den Grundstücken das Gebiet aus Sicht eines objektiven

Betrachters als einheitlich wahrgenommen wird (OLG Stuttgart Kartellsenat, Beschluss vom 27.05.2010 - 202 EnWG 1/10, Rn. 50 m.w.N.). Auch wenn, wie die Antragsgegnerin anmerkt, diese Entscheidung zur früheren Objektnetzregelung erfolgt ist und insoweit auch nicht unbesehen übernommen werden kann, ist der in der Entscheidung verfolgte Ansatz zur Ermittlung räumlicher Zusammengehörigkeit anhand einer Gesamtschau der Umstände im Einzelfall durchaus übertragbar auf die Auslegung des nahezu wortgleichen Nähe-Kriteriums bei Kundenanlagen. Die alte Regelung zu den Objektnetzen in § 110 EnWG a.F. hatte einen vergleichbaren Regelungsinhalt, wie die heutige Regelung zu Kundenanlagen, die mit ihrer Formulierung an die Objektnetzregelung anknüpft. Eine starre Auslegung basierend auf einer schlichten Abgrenzung anhand von Grundstücksgrenzen ist weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck der Regelung im Einklang. In Abgrenzung zu der heutigen Regelung zu geschlossenen Verteilernetzen in § 110 EnWG, die von einem „geografisch begrenzten Gebiet“ spricht, legt die Formulierung in § 3 Nr. 24a EnWG nahe, dass in Fällen, in denen sich Energieanlagen über mehreren Grundstücke erstrecken, diese aneinander angrenzen müssen.

Dem steht die Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 24a EnWG nicht entgegen. Die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Ausführungen zur geographischen Ausdehnung (BT-Drs. 17/6072, Seite 51) betreffen das Tatbestandsmerkmal der Unbedeutsamkeit für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs nach § 3 Nr. 24a lit. c) EnWG. Die Ausführungen zu diesem Tatbestandsmerkmal sind aber nicht identisch mit den Anforderungen, die an das Tatbestandsmerkmal des räumlich zusammengehörenden Gebietes zu stellen sind. Die geographische Ausdehnung ist nur ein Kriterium von mehreren, welches im Rahmen der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unbedeutsamkeit für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität einzubeziehen ist. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung bilden daher vielmehr eine anzulegende Bezugsgröße für eine anzustellende Gesamtabwägung der verschiedenen Kriterien, die im Rahmen des § 3 Nr. 24a lit. c) EnWG zu berücksichtigen sind. Daher geht das Vorbringen der Antragsgegnerin an dieser Stelle fehl, von den Ausführungen in den Gesetzesmaterialien zur geographischen Ausdehnung im Rahmen des Merkmals „Unbedeutsamkeit für Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs“ sogleich auf die Auslegung des eigenständigen Tatbestandsmerkmals des „räumlich zusammengehörenden Gebiets“ zu schließen. Das Tatbestandsmerkmal des § 3 Nr. 24a lit. a) EnWG würde ansonsten als eigenständiges Tatbestandsmerkmal leerlaufen.

Vor dem Hintergrund der Versorgungsfunktion des Netzes und der wettbewerblich orientierten Energieversorgung unter Beachtung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG ist grundsätzlich von einem

weiten Netzbegriff auszugehen (vgl. BGH, Beschluss vom 18.10.2011, EnVR 68/10, Juris Rn. 9). Die Regelung zur Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG stellt insoweit eine Ausnahme von der Regel dar. Dieses Verständnis wirkt auch auf die Auslegung auslegungsbedürftiger Tatbestandsmerkmale wie dem „räumlich zusammengehörenden Gebiet“. Im Lichte dessen ist nach Auffassung der Beschlusskammer und der stellungnehmenden Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg die räumliche Zusammengehörigkeit eines Gebiets in der Regel durch querende Straßen gestört; wobei sich aus den Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergeben kann (vgl. auch Bundesnetzagentur, Beschluss vom 03.04.2017, Az.: BK6-15-166, S.12). Insoweit teilt die Beschlusskammer auch die Auffassung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, dass es bei weiter Auslegung des Begriffs der Kundenanlage über jedwede Art von Straßenquerungen hinweg, zu einer dem Normzweck nicht mehr entsprechenden Ausdehnung des Begriffs der Kundenanlage käme.

Im Rahmen der insoweit anzustellenden Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung der räumlichen Zusammengehörigkeit eines Gebiets trotz Straßenquerungen sind nach Auffassung der Beschlusskammer u. a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Bauart und Ausmaß der Verkehrsquerung(en),
- der Charakter einer Straße als Hauptverkehrsstraße oder zum Zweck der Erschließung eines Gebiets sowie
- Art und Ausmaß der Nutzung sein.

Gemeinsam genutzte Versorgungsleitungen helfen indes nicht über einen fehlenden räumlichen und somit gebietsbezogenen Zusammenhang hinweg (so auch Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.12.2016, Az.: 4-4455.40/157, Seite 5 u. 6). An der Stelle unterscheiden sich von einer Kundenanlage versorgte Gebiete auch nicht bzw. nur unwesentlich von solchen, die durch ein Energieversorgungsnetz versorgt werden. Eine Infrastruktur aus gemeinsam genutzten Versorgungseinrichtungen wie bspw. Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation besteht in beiden Fällen und ist daher in diesem Zusammenhang ohne Relevanz.

Die Auslegungen zum „unmittelbaren räumliche Zusammenhang“ als Tatbestandsmerkmal der Begriffsbestimmung zur Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 sowie zum Tatbestandsmerkmal „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 EEG 2017 sind nicht auf die Auslegung im Rahmen der Kundenanlage übertragbar; ebenso nicht Auslegung und Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal „im räumlichen Zusammenhang“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz. Die aufgeführten Merkmale klingen zwar ähnlich und stellen ebenso Nähe-Kriterien dar, sie sind aber nicht wortgleich und werden zudem vor allem in nicht vergleichbaren Regelungszusammenhängen verwendet.

Im vorliegenden Fall der Energieanlage zur Versorgung der Reihenhäuser des [REDACTED] Nr. 1-20 in [REDACTED] führt weder die Querung des [REDACTED] noch die Überschreitung von Grundstücksgrenzen dazu, dass die räumliche Zusammengehörigkeit des Gebiets aufgehoben wird.

In der Gesamtschau wird der zusammenhängende Charakter des Gebiets, auf dem sich die Energieanlage der Antragstellerin befindet, nicht dadurch gestört, dass vorliegend mehrere Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinn betroffen sind. Gleiches gilt für die nicht einheitliche Eigentümerstruktur der betroffenen Grundstücke, die für die Bewertung des hier in Rede stehenden Tatbestandsmerkmals des „räumlich zusammenhängenden Gebiets“ ebenso ohne Relevanz ist. Die räumliche Ausdehnung der Energieanlage ist, wie sich aus dem beigegeführten Kartenmaterial ergibt, mit ca. 50 x 150 Metern insgesamt überschaubar. Dass der [REDACTED] als öffentliche Straße das betroffene Gebiet durchquert ist unbenommen. Dies unterbricht in der Gesamtschau den zusammenhängenden Charakter des Gebiets aber nicht. Zwar handelt es sich bei dem [REDACTED] um ein trennendes Element. Dieses wirkt sich im konkreten Fall nach Auffassung der Beschlusskammer aber abweichend von der Einschätzung der stellungnehmenden Landesregulierungsbehörde nicht störend auf die räumliche Zusammengehörigkeit des Gebiets aus. Der [REDACTED] ist eine reine Anliegerstraße, die nahezu ausschließlich der Erschließung der Reihenhäuser Nr. 1-14 dient. Insoweit geht auch die Landesregulierungsbehörde in ihrer Stellungnahme davon aus, dass bei kleinen öffentlichen und nur der Erschließung dienenden Wegen die trennende Funktion eines querenden Verkehrsweges entfallen kann. Hier überwiegt nach Auffassung der Beschlusskammer der dominierende Erschließungscharakter des [REDACTED] die grundsätzlich trennende Wirkung der querenden Straße. Als Durchgangsstraße bietet sich der [REDACTED] durch die u-förmige Straßenführung nicht an. Der Eindruck eines zusammengehörenden Gebiets, trotz querender öffentlicher Straße, wird verstärkt durch die Tatsache, dass die zu den Häusern Nr. 1-14 gehörenden Stellplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegen. Die streitbefangene Straße stellt sich hier demnach weniger als trennendes Element, denn als funktional notwendige Verbindung der durch die Straße getrennten Gebiete dar. Die mit Flachdächern versehenen Reihenhäuser Nr. 1-20 sind zudem optisch als baulich-architektonische Einheit erkennbar und von der umliegenden Bebauung abgrenzbar.

3. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer